

VII ZR 178/59

Verkündet
am 8. Dezember 1960
Heil, ap. Justizassistent
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2219 068

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Günther S [REDACTED] in M [REDACTED],
O [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Ma [REDACTED]-U [REDACTED] GmbH. in H [REDACTED], E [REDACTED],
vertreten durch ihre Geschäftsführer, Kaufmann Dr. Günther
Ber [REDACTED], Kaufmann Arnoud C [REDACTED] und Kaufmann Theo D [REDACTED],
ebenda,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 8. Dezember 1960 unter Mitwirkung des
Bundesrichters Dr. Winkelmann als Vorsitzenden und der Bun-
desrichter Rietschel, Dr. Heimann-Trosien, Erbel und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das am
11. September 1959 an Verkündungs Statt zuge-
stellte Urteil des 1. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte, die im Kriege den größten Teil ihrer Kraftwagen verloren hatte, trat Anfang 1948 mit der Günther S. GmbH in A. (im folgenden kurz GmbH genannt), die sich u.a. mit der Fertigung von Kraftfahrzeugaufbauten befasste, in Verbindung. Alleiniger Geschäftsführer und Anteilsinhaber der GmbH war damals der Kläger. Neben einigen Reparaturen und Einzelaufbauten führte die GmbH für die Beklagte 3 größere Aufträge aus: Auf Grund eines Auftrages vom Januar 1948 10 Aufbauten für Fordlastkraftwagen, auf Grund eines Auftrags vom Juli 1948 weitere 35 Aufbauten (Opel-Lastkraftwagen); schließlich kam es im Januar 1949 zu einem dritten Auftrag von insgesamt 40 Aufbauten.

Zur Sicherung der für den letzten Auftrag der GmbH von der Beklagten gegebenen Vorauszahlung von 40.000 DM hatte jene der Beklagten zuletzt eine Briefgrundschuld von 40.000 DM abgetreten. Nachdem die GmbH bis Juni 1949 insgesamt 28 Aufbauten hergestellt und 27.000 DM ihrer Werklohnforderung an die Sparkasse A. abgetreten hatte, bestand für die Beklagte noch ein Guthaben von 10.000 DM. Sie vereinbarte mit der GmbH am 2./8. Juni 1949, daß dieser Betrag spätestens bis zum 30. Juni 1949 von der GmbH bezahlt und die Grundschuld an diese zurückabgetreten werden solle. Alle weiteren Aufbauten sollten als Einzelaufträge behandelt und jeweils bei Ablieferung des fertigen Fahrzeugs bezahlt werden. Die GmbH leistete die zum 30. Juni 1949 versprochene Zahlung nicht. Am 7. Juni und am 29. Juli 1949 wurde ihr Anspruch auf Rückabtretung der Grundschuld von anderen Gläubigern der GmbH gepfändet. Bis September 1949 wurden noch 6 weitere Fahrgestelle von der Beklagten geliefert und von der GmbH mit Aufbauten versehen.

Am 8. November 1949 geriet die GmbH in Konkurs.

Der Kläger behauptet, die Beklagte habe die GmbH schuldhaft geschädigt. Dazu hat er vorgetragen:

- 1) Im Rahmen des dritten Auftrags habe die Beklagte die mit den Aufbauten zu versehenden Fahrgestelle nicht rechtzeitig geliefert. Dadurch habe die GmbH ihren Werklohn zu spät erhalten. Außerdem habe die Beklagte entgegen den ursprünglich getroffenen Vereinbarungen einen zu großen Anteil an der Werklohnforderung auf die Vorauszahlung angerechnet, anstatt ihn an die GmbH auszubezahlen.
- 2) Die Beklagte habe der GmbH versprochen, sie mit Daueraufträgen voll zu beschäftigen. Dieses Versprechen habe sie nicht gehalten.
- 3) Die Beklagte habe der GmbH die Grundschrift vor-
enthalten. Die GmbH habe ihrer Zahlungspflicht nur deshalb nicht nachkommen können, weil die Beklagte sie, wie zu 1 und 2 ausgeführt, im Stich gelassen habe.

Durch dieses Verhalten der Beklagten sei es zum Zusammenbruch der GmbH gekommen. Ihr Schaden belaufe sich auf mehrere hunderttausend DM.

Mit der Klage hat der Kläger, dem der Konkursverwalter die angeblichen Schadensersatzansprüche der GmbH gegen die Beklagte abgetreten hat, einen Teilbetrag von 10.000 DM nebst Zinsen geltend gemacht.



Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie bestreitet, ihre Vertragspflichten verletzt zu haben. Dazu hat sie vorgetragen, zur Vorenthaltung der Grundschuld sei sie berechtigt gewesen. Feste Zusicherungen, auf die die GmbH sich habe verlassen dürfen, seien von ihr nicht gegeben worden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, da dessen Ansprüche sämtlich verjährt seien. Auf die Revision des Klägers hat der Senat durch Urteil vom 8. Juli 1957 die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen mit der Begründung, das Berufungsgericht habe, soweit die Klagegründe zu 2 und 3 in Frage stünden, zu Unrecht eine Verjährung der Ansprüche angenommen.

Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers erneut zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hält die Schadensersatzansprüche des Klägers, soweit sie sich darauf stützen, daß die Beklagte entgegen den von ihr gegebenen Zusicherungen der GmbH keine Aufträge mehr erteilt habe (Verschulden bei Vertragsverhandlungen) und daß die Beklagte der GmbH die Grundschuld nicht rechtzeitig zurückübertragen habe (positive Vertragsverletzung) für sachlich unbegründet. Zu Unrecht wird das mit der Revision angegriffen.

I.

Schadensersatzanspruch wegen Verschuldens bei Vertrags-
verhandlungen.

Der Kläger hat nicht behauptet, die Beklagte habe mit der GmbH bereits feste Verträge abgeschlossen und diese nicht eingehalten. Er macht jedoch geltend, bei den darauf gerichteten Vertragsverhandlungen hätten Bevollmächtigte der Beklagten, insbesondere der Sachbearbeiter für Autoangelegenheiten bei der Zweigstelle der Beklagten in W■■■■, v■■ d■■ B■■■, der GmbH in Aussicht gestellt, sie werde von der Beklagten voll beschäftigt werden. Im Vertrauen auf diese Zusagen habe der Kläger als Alleingesellschafter der GmbH hohe Aufwendungen gemacht, nämlich eine Werkhalle gebaut, einen großen Personalbestand unterhalten, seine Läger aufgefüllt und andere Aufträge nicht angenommen. Die Beklagte habe ihre Zusicherungen nicht eingehalten. Dadurch sei seit April 1949 ein Leerlauf bei der GmbH entstanden, der sie finanziell übermäßig belastet und schließlich zu ihrem Zusammenbruch geführt habe. Hätte die Beklagte, wozu sie verpflichtet gewesen wäre, ihre "Sinnesänderung", nämlich die GmbH nicht mehr voll zu beschäftigen, dieser rechtzeitig mitgeteilt, dann hätte die GmbH entsprechende Vorkehrungen treffen und den Zusammenbruch vermeiden können.

Das Berufungsgericht, das die Behauptungen des Klägers für die 3 Zeitabschnitte bis zur Währungsreform, von der Währungsreform bis Januar 1949 und ab Januar 1949 im einzelnen nachgeprüft hat, ist zu der Auffassung gelangt, daß die Beklagte der GmbH keine verbindlichen Zusicherungen gemacht habe, auf Grund deren diese hätte damit rechnen dürfen, auf jeden Fall durch Aufträge voll ausgelastet zu werden. Sie habe die GmbH vielmehr schon seit Januar 1949 nicht im Unklaren darüber gelassen, daß diese nicht mit einer vollen Beschäftigung durch die Beklagte rechnen könne.

Im einzelnen ist hierzu folgendes zu bemerken:

1) Die Zeit bis zur Währungsumstellung:

a) Das Berufungsgericht stellt fest, van den Boom habe damals der GmbH in Aussicht gestellt, daß ihr alle anfallenden Wiederaufbauarbeiten der Beklagten übertragen werden würden; v. d. B. habe aber, wie der Kläger selbst eingeräumt habe (Protokoll vom 25. Oktober 1955), ausdrücklich darauf hingewiesen, er könne erst nach Eintritt normaler Verhältnisse feste Zusagen geben. Der Kläger könne deshalb aus den Äußerungen v. d. B. vor der Währungsumstellung keine Rechte herleiten. Er habe nicht darauf vertrauen dürfen, daß nach der Währungsumstellung die GmbH von der Beklagten voll beschäftigt werde.

b) Das läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Die von dem Kläger selbst zugestandene Einschränkung in den Erklärungen v. d. B. zeigte mit hinreichender Deutlichkeit, daß sich die GmbH auf etwaige allgemein gehaltene Zusicherungen für die Zeit nach der damals noch bevorstehenden Währungsumstellung nicht verlassen durfte, daß es sich vielmehr nur um ein für beide Teile unverbindliches und zeitlich nicht festgelegtes "Inaussichtstellen" von Aufträgen gehandelt hat. Deshalb kann es auch entgegen der mit der Revision vertretenen Meinung nicht darauf ankommen, ob van den Boom schon damals gegenüber Gefolgschaftsmitgliedern der GmbH geäußert hat, diese werde von der Beklagten voll beschäftigt werden. Ebenso ist es unerheblich, ob, wie der Kläger behauptet, sich v. d. B. anlässlich einer Vorgesprache im Wirtschaftsministerium im Januar 1948 dem dortigen Sachbearbeiter Tomeczek gegenüber entsprechend geäußert hat. Zu Unrecht rügt daher auch der Kläger, das Berufungsgericht habe diesen nicht als Zeugen und ihn selbst nicht als Partei vernommen.

Unerheblich ist weiter, ob van den Boom oder andere Bevollmächtigte der Beklagten damals darauf gedrängt haben, die GmbH solle ihre Werkhalle fertigstellen. Selbst wenn dies der Fall gewesen sein sollte, hat die GmbH unter den gegebenen Umständen die Fertigstellung der Werkhalle auf eigene Gefahr veranlaßt.

2) Die Zeit von der Währungsumstellung bis Januar 1949:

Die Beklagte hat, wie das Berufungsgericht feststellt, nach der Währungsumstellung bei der Firma Opel 180 neue Chassis erworben und hiervon 80 der GmbH zum Aufbau in Auftrag gegeben. Unstreitig sind mit Zustimmung der GmbH von diesem Auftrag 45 Chassis zum Aufbau an eine andere Firma weitergegeben und von der GmbH nur 35 Chassis mit neuen Aufbauten versehen worden, weil die Kapazität ihres Betriebs damals nicht ausreichte, den Auftrag ganz zu übernehmen.

a) Damit ist, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, dem Kläger klar gewesen, daß die GmbH nicht, wie ursprünglich in Aussicht gestellt, alle Aufträge der Beklagten habe erhalten können.

Unbegründet ist die Auffassung des Klägers, die GmbH habe sich infolge dieser "in der Willkür der Beklagten liegenden Veränderung" nicht rechtzeitig auf einen so umfangreichen Auftrag einstellen können. Die Beklagte, die, wie zu 1) bereits ausgeführt, ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, daß sie für die Zeit nach der Währungsreform keine festen Zusicherungen geben könne, hatte freie Hand, den Auftrag zum Aufbau der 180 Chassis, an dessen schneller Erledigung ihr gelegen sein mußte, nach ihrem Belieben zu vergeben. Sie war nicht verpflichtet, hierfür eine längere Frist in Kauf zu nehmen, nur um die GmbH voll zu beschäftigen.

Der Kläger rügt in diesem Zusammenhang, das Berufungsgericht habe den Zeugen N [REDACTED] und andere Zeugen nicht zu der Behauptung vernommen, v [REDACTED] d [REDACTED] B [REDACTED] habe diesen gegenüber erklärt, die GmbH werde weitere Aufträge erhalten (Beweisantrag im Schriftsatz vom 30. Oktober 1958 S. 15 f). Hierbei verkennt er einmal, daß die von ihm unter Beweis gestellten Äußerungen v [REDACTED] d [REDACTED] B [REDACTED] weder zeitlich noch inhaltlich näher festgelegt sind. Sollten sie in der Zeit vor der Währungsumstellung gemacht worden sein, so müßten sie schon deshalb nach dem zu 1) Dargelegten als unverbindlich angesehen werden. Aber auch soweit solche Äußerungen in späterer Zeit gefallen sein sollen, könnte der Kläger daraus nichts für sich herleiten. Mit Recht weist das Berufungsgericht darauf hin, daß derartige Bemerkungen gegenüber Werksangehörigen, möge v [REDACTED] d [REDACTED] B [REDACTED] auch "den Mund etwas voll genommen haben", keinesfalls geeignet gewesen seien, bei dem Kläger selbst das begründete Vertrauen zu erwecken, er werde von der Beklagten genügend Aufträge erhalten. Sache des Klägers wäre es vielmehr gewesen, wie auch das Berufungsgericht zutreffend ausführt, sich etwaige Äußerungen gegenüber seinen Werksangehörigen von der Beklagten bestätigen zu lassen.

Allerdings meint der Kläger, diese Äußerungen gegenüber Werksangehörigen der GmbH seien jedenfalls als ein Indiz dafür anzusehen, daß v [REDACTED] d [REDACTED] B [REDACTED] auch dem Kläger gegenüber solche Zusagen gemacht habe.

Dem steht jedoch entgegen, daß - wie noch auszuführen sein wird - nach den Feststellungen des Berufungsgerichts v [REDACTED] d [REDACTED] B [REDACTED] dem Kläger gegenüber derartige Zusicherungen jedenfalls nicht mehr in der Zeit nach der Währungsumstellung gemacht hat, der Kläger vielmehr im Januar 1949 bereits

darauf hingewiesen worden ist, der Bedarf der Beklagten sei vorläufig gedeckt. Das angefochtene Urteil läßt auch nicht erkennen, daß das Berufungsgericht diese Äußerungen gegenüber den Werksangehörigen der GmbH nicht in jeder Richtung berücksichtigt und gewürdigt hat.

b) Schließlich wirft der Kläger der Beklagten noch vor, sie habe die GmbH im Herbst 1948 veranlaßt, ihre Volkswagenvertretung aufzugeben und die Vertretung der Opelwerke zu übernehmen.

Dazu hat das Berufungsgericht ausgeführt, es sei nicht festzustellen, daß die GmbH einer etwaigen Zusage von B., die Beklagte könne ihre weiteren Opel-Fahrzeuge über die GmbH beziehen, vertraut habe.

Daß, wie der Kläger meint, diese Auffassung nicht begründet worden sei, trifft nicht zu. Der Beweisantritt des Klägers im Schriftsatz vom 16. Dezember 1958 stellt in dieser Form einen Ausforschungsbeweis dar, der nicht beachtet zu werden brauchte. Die weitere Erwägung des Berufungsgerichts, es sei nicht festzustellen, daß der GmbH durch die Übernahme der Opel-Vertretung ein Schaden entstanden sei, ist nur eine Hilferwägung. Auf die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe braucht nicht eingegangen zu werden.

3) Die Zeit seit Januar 1949:

a) Soweit der Kläger seine Schadensersatzansprüche darauf stützt, die Beklagte habe der GmbH die zur Erfüllung des dritten Auftrags bereitzustellenden Chassis nicht oder nicht rechtzeitig geliefert und die Beklagte habe den Werklohn der GmbH anders als vereinbart in zu großem Umfang auf die

Vorauszahlung verrechnet, sind die Ansprüche des Klägers, wie der Senat in seinem Urteil vom 8. Juli 1957 ausgeführt hat, verjährt.

b) Zu dem auf Verschulden bei Vertragsverhandlungen gestützten Anspruch stellt das Berufungsgericht fest, daß der Kläger schon in der zweiten Hälfte des Monats Januar 1949 durch den Angestellten der Beklagten Be[REDACTED] darauf hingewiesen worden ist, der Bedarf der Beklagten sei mit der Erteilung des Auftrags zum Aufbau der 180 Opel-Chassis vorläufig gedeckt. Weiterhin stellt das Berufungsgericht fest, die Beklagte habe die GmbH nicht im Unklaren darüber gelassen, daß sie auch andere Firmen beschäftigen werde.

Die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe des Klägers wenden sich insoweit in unzulässiger Weise gegen die Feststellungen und die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts.

Der Kläger konnte sich unter diesen Umständen nicht darauf verlassen, daß er - abgesehen von etwaigen späteren Aufträgen, die erst nach der Eröffnung der französischen Besatzungszone erteilt werden konnten - im Jahre 1949 noch mit weiteren größeren Aufträgen rechnen durfte.

c) Der Kläger hat im zweiten Berufungsverfahren behauptet, die Beklagte habe ihm zugesichert, die GmbH werde nach Eröffnung der französischen Zone einen größeren Auftrag zum Bau von 400 Chassis erhalten.

Diese Behauptung sieht das Berufungsgericht nicht nur als nicht erwiesen sondern als unrichtig an. Es führt dazu aus, daß, selbst wenn, wie der Kläger behauptet, der GmbH in dieser Richtung gewisse Zusicherungen gemacht worden sein

sollten, deren Nichteinhaltung auf jeden Fall nicht mehr für den Zusammenbruch der GmbH ursächlich gewesen sei. Die GmbH hätte diese Aufträge, die erst im Oktober 1949 erteilt worden wären, nicht mehr ausführen können; denn ihre finanzielle Lage hätte es ihr zu dieser Zeit nicht mehr erlaubt, die erforderliche Sicherheit für eine Vorauszahlung der Beklagten zu stellen. Im übrigen, so stellt das Berufungsgericht fest, habe die Beklagte, da die Eröffnung der französischen Zone plötzlich und unerwartet gekommen sei, schon mit Aufbauten versehene Fahrgestelle gekauft, bei denen nur noch die Innenisolierung anzubringen gewesen sei. Selbst wenn die GmbH an diesen Aufträgen noch beteiligt worden wäre, so hätte der daraus erzielte verhältnismäßig geringe Gewinn ihren Zusammenbruch keinesfalls mehr aufhalten können, denn die GmbH sei, wie der Konkursverwalter selbst bestätigt habe, schon seit Anfang 1949 in finanziellen Schwierigkeiten gewesen.

Diese Feststellungen sind entgegen den Beanstandungen des Klägers ohne Verfahrensverstöß getroffen und infolgedessen für das Revisionsgericht bindend.

d) Unter diesen Umständen kann es nicht mehr darauf ankommen, ob und in welchem Umfang die GmbH im Vertrauen auf vermeintliche Zusagen der Beklagten möglicherweise noch unnötige Aufwendungen gemacht hat (Fertigstellung der Werkhalle, Unterhaltung eines größeren Facharbeiterstamms, Bevorratung) und ob sie andere Aufträge ausgeschlagen hat.

4) Damit ist auch der Auffassung des Klägers, die Nichteinhaltung der "Zusicherungen" der Beklagten hätte zu einem Wegfall der Geschäftsgrundlage geführt, so daß dem Kläger auch Bereicherungsansprüche nach § 812 BGB zuständen, schon

rein tatsächlich der Boden entzogen. Es ist insbesondere nicht zu erkennen, worin eine Bereicherung der Beklagten zu finden sein sollte.

II.

Schadensersatzansprüche wegen nicht rechtzeitiger Rückabtretung der Grundschuld.

Der Kläger glaubt, von der Beklagten deshalb Schadensersatz verlangen zu können, weil diese schuldhaft ihrer Vertragspflicht aus dem dritten Vertrag nicht nachgekommen sei und ihre Zusicherung, die GmbH voll zu beschäftigen, nicht eingehalten habe. Infolgedessen sei die GmbH nicht in der Lage gewesen, die zur Rückabtretung der Grundschuld erforderliche Zahlung rechtzeitig zu leisten und die Grundschuld zur Aufnahme eines anderweitigen Kredites zu verwenden.

Das Berufungsgericht stellt hierzu fest, daß die GmbH ihrer Verpflichtung aus dem Vertrag vom 2./8. Juni 1949, ihre anerkannte Restschuld von 10.000 DM zu bezahlen, nicht nachgekommen sei. Die Beklagte habe auch deshalb ohne Verschulden die Rückabtretung der Grundschuld verweigern dürfen.

Zu Unrecht wird das mit der Revision angegriffen.

Soweit der Kläger seinen Anspruch auf die Verletzung des dritten Vertrags stützt, ist dieser, wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 8. Juli 1957 ausgeführt hat, verjährt. Aus den von dem Kläger behaupteten "Zusicherungen" steht diesem, wie bereits unter I ausgeführt, kein Schadensersatzanspruch zu.

Wenn der Kläger meint, dadurch, daß die GmbH die von ihr erwarteten Aufträge der Beklagten nicht erhalten habe, sei die Geschäftsgrundlage für die Vereinbarungen vom 2./8. Juni 1949 entfallen, so geht das fehl. Etwaige einseitige Hoffnungen der GmbH, noch Aufträge zu erhalten, rechtfertigen nicht die Annahme, daß diese zur Grundlage der Vereinbarung vom 2./8. Juni 1949 gemacht worden seien. Für das Gegenteil spricht überdies, daß die GmbH, wie der Kläger selbst nicht bestreitet, nach diesem Vertrag nur noch mit Einzelaufträgen rechnen durfte.

III.

Die Revision des Klägers ist infolgedessen als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Winkelmann Rietschel Heimann-Trosien Erbel Finke